

Uster, 7. April 1997

KR-Nr. 123/1997

**ANFRAGE** von Werner Scherrer (EVP, Uster)

betreffend Obligatorische Volkswahl von Ämtern der Gemeinde- und Bezirksverwaltungen

---

Das Wahlgesetz schreibt in § 54 Abs. 1 für eine Anzahl von Ämtern die obligatorische Urnenwahl vor. Bei einigen dieser Ämter stellt deren Ausübung keine politische Tätigkeit dar, vielmehr erschöpft sie sich im Vollzug spezifischer Gesetze und Verordnungen. Kampfwahlen und die Besetzung dieser Ämter sind denn auch äusserst selten und eine echte Kandidatenauswahl wird der Wählerschaft meist nicht geboten. Finden aber ausnahmsweise einmal Kampfwahlen statt, so ist ein sachgerechter Entscheid für die Wähler sehr schwierig zu treffen.

Da im Zuge der Überarbeitung des Personalgesetzes die Wahl auf Amtsdauer für das Staatspersonal grundlegend überdacht und neu geregelt wird, stellt sich die Frage, für welche Ämter eine Volkswahl aufgegeben werden kann und eine Anstellung nach neuem Personalgesetz, bzw. nach autonomer Regelung der Gemeinden, der Aufgabenerfüllung genügt.

Dazu bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches waren die Gründe weshalb für die in § 54 Abs. 1 genannten Ämter die Volkswahl vorgesehen wurde?
2. Treffen diese seinerzeitigen Gründe nach Ansicht des Regierungsrates und des Obergerichtes auch heute noch zu?
3. Gibt es allenfalls Ämter für die eine Volkswahl nicht mehr zwingend vorzuschreiben ist und die diesbezüglich einer näheren Überprüfung unterzogen werden sollten?

Werner Scherrer